

Stand: 24. Juni 2015

Aufgrund § 39 Abs. 5 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 24. Juni 2015 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen. Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 24. Juni 2015.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Über die Habilitation und die nach dieser Habilitationsordnung weiter zu treffenden Entscheidungen beschließt der Senat der Hochschule soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 1 Zweck der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, das Fachgebiet Musikwissenschaft oder Musikpädagogik in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das Fachgebiet Musikwissenschaft oder Musikpädagogik verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden, wenn Habilitierte in ihrem Fach regelmäßig Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen abhalten.

## **§ 2 Antrag auf Annahme als Habilitand**

(1) Die Annahme als Habilitand setzt den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums sowie den Erwerb eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades voraus. Über Zweifelsfragen bei der Anerkennung ausländischer Grade entscheidet der Senat.

(2) Die Annahme als Habilitand wird durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers eingeleitet, der im Prüfungsamt der Hochschule einzureichen ist. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde und etwaige Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen
2. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (ungedruckte Schriften können beigelegt werden)
3. ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen
4. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
5. eine Erklärung, für welches Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird
6. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren
7. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; bei Mitgliedern der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen entfällt die Vorlage des Führungszeugnisses
8. eine Erklärung über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
9. ggf. Namen von Gutachtern

Die Unterlagen sollen auch in elektronischer Form auf einem externen Datenträger eingereicht werden.

(3) Bewerber sollen einen wissenschaftlichen Professor der Hochschule im aktiven Dienst als Fachgutachter vorschlagen. Dieser entscheidet über die Annahme als Habilitand und bestätigt das Fachgebiet der Habilitation.

(4) Wird der Bewerber zugelassen, teilt der Rektor dies dem Bewerber schriftlich mit. In diesem Fall kann sich der Habilitand an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen immatrikulieren. Eine Immatrikulation ist jedoch nicht Voraussetzung für die Habilitation.

(5) Wird der Bewerber nicht zugelassen, teilt der Rektor dies dem Bewerber schriftlich mit. In diesem Fall gilt die Habilitation als nicht unternommen.

### **§ 3 Dauer der Habilitation und Zwischenevaluierung**

(1) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum, in der Regel innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen werden.

(2) Der Habilitand berichtet in angemessenen Abständen dem Fachgutachter über Entwicklung und Fortschritt der Habilitation.

(3) Der angenommene Habilitand kann die Einrichtungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen wie Studierende zum Zwecke der Habilitation nutzen.

### **§ 4 Voraussetzungen des Habilitationsverfahrens**

(1) Die Habilitation setzt die Annahme als Habilitand gemäß § 2 voraus.

(2) Die Habilitation setzt des Weiteren voraus:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen gemäß § 6
2. den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung gemäß § 7
3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor der Habilitationskommission gemäß § 8
4. die Vorlage der unter §§ 4 und 6 geforderten Unterlagen
5. Nachweis über mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre

(3) Fehlt die Voraussetzung nach Abs. 1 oder wurde die vorgelegte Habilitationsschrift bereits in einem anderen Verfahren eingereicht, so ist die Einleitung des Habilitationsverfahrens abzulehnen.

### **§ 5 Habilitationskommission**

(1) Zur Begutachtung der Habilitationsleistungen eines Habilitanden wird eine Habilitationskommission gebildet. Diese besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem Fachgutachter gemäß § 2 Abs. 3 dieser Habilitationsordnung
2. einem weiteren wissenschaftlichen Professor der Hochschule (falls nicht in der Hochschule vorhanden, ein wissenschaftlicher Professor einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule)
3. ein wissenschaftlicher Professor aus dem Gebiet der Musikpädagogik der Hochschule (falls nicht in der Hochschule vorhanden, ein wissenschaftlicher Professor aus dem Gebiet der Musikpädagogik einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule)

4. mindestens einem externen Gutachter, der Professor oder habilitiertes Mitglied einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule ist
5. einem Hochschullehrer, der gleichzeitig Mitglied des Rektorats der Hochschule ist, als Vorsitzenden

(2) Der Senat bestimmt die Mitglieder der Kommission nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 auf Vorschlag des Fachgutachters.

(3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, der Fachgutachter muss anwesend sein. Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6 Habilitationsverfahren**

(1) Das Habilitationsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag des Habilitanden, der im Prüfungsamt der Hochschule abzugeben ist. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf ausgedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form
2. ein aktualisiertes Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
3. ein Verzeichnis der gehaltenen Vorlesungen
4. eine aktualisierte Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
5. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren
6. ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums; bei Mitgliedern der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen entfällt die Vorlage des Führungszeugnisses
7. eine Erklärung, in der der Habilitand versichert, dass kein Disziplinarverfahren sowie kein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit gegen ihn anhängig ist und ihm kein akademischer Grad entzogen wurde
8. eine Erklärung, in der der Habilitand versichert, die Schrift(en) selbständig abgefasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben zu haben
9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 8

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Gebiet des angestrebten Habilitationsfachs darstellen. Diese Schrift kann nicht die Dissertation sein.

(3) Wird die Zulassung zum Habilitationsverfahren ohne Vorlage einer Habilitationsschrift beantragt, müssen die ersatzweise vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Habilitanden thematisch eine Einheit bilden und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. Ihre Ergebnisse sind zusammengefasst vorzulegen und die thematische Einheit ist vom Habilitanden begründet darzulegen.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache zu verfassen. Ausnahmefälle in einer anderen Sprache sind möglich. Dies gilt gleichermaßen für die in Abs. 3 genannten Schriften.

(5) In den schriftlichen Voten der Gutachter wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen. Die Gutachten sollen spätestens nach drei Monaten dem Prüfungsamt der Hochschule zugeleitet werden. Wird diese Frist versäumt, kann die Habilitationskommission dem Senat einen neuen Gutachter zur Wahl vorschlagen.

(6) Nach Vorlage aller Gutachten werden diese baldmöglichst der Habilitationskommission zur Kenntnis gebracht. Alle Mitglieder erhalten vier Wochen Gelegenheit, zur schriftlichen Habilitationsleistung ein Votum einzureichen.

(7) Aufgrund der vorliegenden Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Senat die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(8) Wird die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen, teilt der Rektor dies dem Habilitanden schriftlich mit. In diesem Fall hat der Habilitand das Recht, binnen sechs Monaten erneut eine schriftliche Habilitationsleistung einzureichen, die erneut entsprechend Abs. 5 zu begutachten ist. Legt der Habilitand keine neue Schrift vor oder wird auch für diese die Ablehnung empfohlen, entscheidet der Senat über Ablehnung oder Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

### **§ 7 Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung**

(1) Hält der Habilitand an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen ein oder mehrere Seminare, bestimmt die Habilitationskommission ob das Seminar dem Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung dient.

(2) Die Habilitationskommission prüft die Befähigung des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogisch-didaktische Eignung. Mitglieder der Habilitationskommission können auf die Beteiligung an dieser Prüfung verzichten, es müssen jedoch mindestens drei Personen teilnehmen. Diese erstatten der Habilitationskommission einen Bericht. Der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung wird insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht.

(3) Lehrt der Habilitand nicht an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, muss die didaktisch-pädagogische Eignung in einem 90-minütigen Seminar nachgewiesen werden. Das Thema wird vom Habilitanden festgelegt. Den Termin für das Seminar legt der Vorsitzende der Habilitationskommission fest und gibt ihn mindestens drei Wochen vorher bekannt.

(4) Die Habilitationskommission empfiehlt dem Senat den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung des Habilitanden zur wissenschaftlichen Lehre als erbracht oder nicht erbracht anzusehen. Verneint die Habilitationskommission die Erbringung des genannten Nachweises, teilt der Rektor dem Habilitanden dies schriftlich mit. In diesem Fall hat der Habilitand das Recht, durch eine zweite Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder eine zweite Lehrprobe nach Abs. 3 den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung anzustreben. Verzichtet der Habilitand auf diese Möglichkeit oder empfehlen die Mitglieder der Habilitationskommission ein zweites Mal, den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung als nicht gelungen anzusehen, so entscheidet der Senat über den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung.

## **§ 8 Vortrag und Kolloquium**

(1) Empfiehlt die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von der Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen des Habilitanden gemäß § 6 Abs. 1 ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Spätestens drei Wochen vor dem Vortrag teilt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Habilitanden und der Hochschulöffentlichkeit den Termin und das ausgewählte Thema mit.

(2) Der Vortrag soll 45 Minuten dauern. In dem anschließenden Kolloquium mit der Habilitationskommission ist dem Habilitanden Gelegenheit zu geben, seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen seines Fachgebietes vertraut ist. Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich und sollen insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Empfiehlt die Habilitationskommission die Ablehnung des Vortrags und / oder Kolloquiums, teilt dies der Rektor dem Habilitanden schriftlich mit. Dieser hat dann das Recht, im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens für einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium drei Themen vorzuschlagen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Schlägt der Habilitand nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den neuen wissenschaftlichen Vortrag vor oder wird auch für den neuen Vortrag mit Kolloquium die Annahme als Habilitationsleistung von der Habilitationskommission nicht empfohlen, entscheidet der Senat über die Ablehnung oder Annahme der Habilitation.

(4) Am Tage des Vortrags entscheidet die Habilitationskommission über die Feststellung der Lehrbefähigung. Wird beabsichtigt in der Bezeichnung des Fachgebietes vom Antrag des Habilitanden abzuweichen, ist dieser dazu zu hören.

## **§ 9 Vollzug der Habilitation**

(1) Im Fall der erfolgreichen Habilitation verleiht der Rektor die Lehrbefugnis für das im Habilitationsverfahren bestimmte Fachgebiet sowie das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“. Die hierüber ausgestellte Urkunde enthält darüber hinaus:

- Namen und akademische Grade des Privatdozenten
- das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung
- die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird
- den Tag der Habilitation
- die Unterschrift des Rektors
- das Siegel der Hochschule

(2) Wird die Habilitation entsprechend §§ 5,6,7 oder 8 abgelehnt, teilt der Rektor dies dem Habilitanden schriftlich mit.

## **§ 10 Öffentliche Vorlesung und Publikation**

(1) Der Privatdozent hat das Recht, an der Hochschule spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Vorlesung zu halten, zu der der Rektor in Absprache mit der zuständigen Fachgruppe einlädt.

(2) Der Privatdozent soll die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgreichen Habilitation veröffentlichen.

## **§ 11 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt

- durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule
- durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule
- durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist
- durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte
- wenn sich herausstellt, dass die Habilitation auf Grund eines von dem Bewerber verursachten Irrtums über wesentliche Voraussetzungen vollzogen wurde
- falls der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält

Auf Antrag des Privatdozenten kann die Lehrverpflichtung ausgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Senat.

(2) Die Lehrverpflichtung eines Privatdozenten ruht, solange er als Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom Rektor widerrufen werden, wenn

- der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann
- dem Privatdozenten ein akademischer Grad entzogen wurde
- der Privatdozent gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder verstoßen hat

Vor der Beschlussfassung ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent".

## **§ 12 Umhabilitation**

(1) Beantragt ein Wissenschaftler, der sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat, die Lehrbefugnis für das Fachgebiet Musikwissenschaft oder Musikpädagogik an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, diskutieren die wissenschaftlichen Professoren im aktiven Dienst den Antrag und geben gegenüber dem Senat eine Entscheidungsempfehlung ab, dieser entscheidet über den Antrag.

(2) Im Falle der Umhabilitation entfallen die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung, nicht jedoch die Antrittsvorlesung.

(3) Bei positivem Beschluss und Verzicht des Antragstellers auf seine bisherige Lehrbefugnis verleiht der Rektor die Lehrbefugnis der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

## **§ 13 Akteneinsicht**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens besteht für Betroffene das Recht der Akteneinsicht gemäß § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Trossingen, 24. Juni 2015



Prof. Elisabeth Gutjahr  
Rektorin